Das Land Steiermark

Landesgesetzblatt

Jahrgang 2021 **Ausgegeben am 6. September 2021**

87. Verordnung: **Zusätzliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen**

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

87. Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 6. September 2021, mit den zusätzlichen Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen getroffen werden

Auf Grund des § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 und § 7 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 143/2021, wird verordnet:

§ 1

Auflagen für das Betreten von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

(1) Beim Betreten von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen nach dem Stmk. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 ist ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorzuweisen und während des gesamten Aufenthalts eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen.

(2) Als Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr im Sinne dieser Verordnung gilt

1. ein Nachweis
   a) einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf,
   b) einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf,
2. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
   a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
   b) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
   c) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf,
3. ein Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde,
4. ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als 90 Tage ist,
5. ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

§ 2

Auflagen und Bedingungen für den Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

(1) Der Erhalter hat zur Minimierung des Infektionsrisikos die Hygienekonzepte und Leitfäden des Landes Steiermark umzusetzen, welche insbesondere Vorgaben für das Durchlüften, das Reinigen und das Desinfizieren von Räumlichkeiten sowie allgemeine Hygienemaßnahmen für Kinder, Personal, externe Personen und Begleitpersonen beinhalten.

(2) Aktivitäten sind, wo dies pädagogisch sinnvoll und organisatorisch möglich erscheint, ins Freie zu verlagern.

§ 3
Auflagen und Bedingungen für Personal

(1) Personen, die sich regelmäßig in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung aufhalten und keinen Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 erbringen, haben einen Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 vorzuweisen, wobei zumindest einmal pro Woche der Anwesenheit ein Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 lit. b (z. B. PCR-Test) vorzulegen ist. Zu diesen Personen zählen

1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen,
2. Personen der 1:1 Betreuung für Kinder mit erhöhtem Betreuungsbedarf,
3. Integrative Zusatzbetreuungs-Teams (IZB-Teams),
4. Sprachförderkräfte,
5. Personen zur Durchführung unaufschiebbarer, ausbildungsrelevanter Praktika, die für die angestrebte Tätigkeit in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen erforderlich sind,
6. Zivildiener, die ihren Dienst in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verrichten und
7. Sozialarbeiter im Rahmen von Kriseninterventionen.

(2) Die Nachweise gemäß Abs. 1 sind so oft vorzulegen, dass für jeden Tag der Anwesenheit in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung eine geringe epidemiologische Gefahr nachgewiesen wird.

§ 4
Auflagen und Bedingungen für zu betreuende Kinder in Horten

(1) Voraussetzung für die Betreuung von schulpflichtigen Kindern in Horten gemäß dem Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 ist, dass diese einen gültigen Corona-Testpass vorweisen, welcher eine geringe epidemiologische Gefahr bescheinigt.

(2) Unter Corona-Testpass ist eine von der Schule ausgestellte Dokumentation über die für jede Schülerin bzw. jeden Schüler erbrachten Nachweise einer geringen epidemiologischen Gefahr zu verstehen.

(3) Schülerinnen und Schüler, welche diesen Nachweis nicht erbringen, haben beim Betreten der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 zu erbringen.

§ 5
Ausnahmen

(1) Auflagen und Bedingungen nach dieser Verordnung gelten nicht

1. zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum;
2. zum Zweck der Durchführung notwendiger behördlicher Kontrollen und behördlicher Aufsicht sowie Beratung;
3. für Kinder, die in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ausgenommen Horte zu betreuen sind.

(2) Für Erziehungsberechtigte bzw. erwachsene Begleitpersonen eines zu betreuenden Kindes entfällt die Verpflichtung, beim Betreten der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 vorzulegen.

(3) Die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard gemäß § 1 Abs. 1 gilt nicht

1. für die in § 3 und § 4 genannten Personen;
2. für Personen, denen dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann. In diesem Fall darf auch eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, darf auch eine nicht eng anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Eine vollständige Abdeckung liegt vor, wenn die nicht eng anliegende Schutzvorrichtung bis zu den Ohren und deutlich unter das Kinn reicht. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gilt die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht;

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

3. während der Konsumation von Speisen und Getränken.

§ 6
Glaubhaftmachung

(1) Das Vorliegen des Ausnahmegrundes gemäß § 5 Abs. 3 Z 2, wonach aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard oder einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung oder einer nicht eng anliegenden, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht zugemutet werden kann, ist durch eine von einer/einem in Österreich zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Ärztin/Arzt ausgestellte Bestätigung nachzuweisen und auf Verlangen gegenüber

1. Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes,
2. den Behörden und Verwaltungsgerichten bei Parteienverkehr und Amtshandlungen sowie
3. Erhaltern von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zur Wahrnehmung ihrer Pflicht gemäß § 8 Abs. 4 des COVID-19-Maßnahmengesetzes (COVID-19-MG), BGBl. I Nr. 12/2020 in der Fassung BGBl. I Nr. 143/2021,

glaubhaft zu machen.

(2) Wurde das Vorliegen eines Ausnahmegrundes gemäß § 5 Abs. 3 Z 2 glaubhaft gemacht, ist der Erhalter der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung seiner Pflicht gemäß § 8 Abs. 4 des COVID-19-MG nachgekommen.

§ 7
Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung tritt mit 13. September 2021 in Kraft und mit Ablauf des 8. Juli 2022 außer Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Landesrätin Bogner-Strauß

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at